



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
02.01.1997 Patentblatt 1997/01

(51) Int. Cl.⁶: B67C 7/00, H02P 7/74

(43) Veröffentlichungstag A2:
30.10.1996 Patentblatt 1996/44

(21) Anmeldenummer: 96106242.9

(22) Anmeldetag: 20.04.1996

(84) Benannte Vertragsstaaten:
CH DE FR GB GR IT LI NL

(72) Erfinder: **Fleuren, Norbert**
47559 Kranenburg (DE)

(30) Priorität: 28.04.1995 DE 19515614

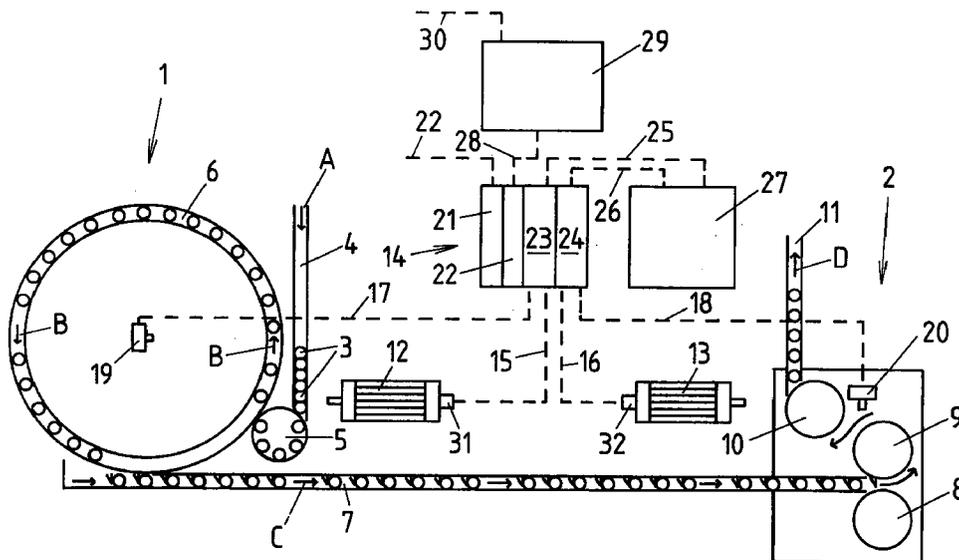
(74) Vertreter: **Bonsmann, Manfred, Dipl.-Ing.**
Kaldenkirchener Strasse 35a
41063 Mönchengladbach (DE)

(71) Anmelder: **Fleuren, Norbert**
47559 Kranenburg (DE)

(54) **Vorrichtung zur Bearbeitung von Gebinden od. dgl.**

(57) Bei einer Vorrichtung zur Bearbeitung von Gebinden (3) od. dgl. an mehreren einander nachfolgend angeordneten karussellartig ausgebildeten Stationen mit großen endlos umlaufend bewegten Massen, vorzugsweise zum Füllen und Verschließen von Gebinden, sind eine erste Station (z.B. Füllstation)(1) und wenigstens eine dieser ersten Station nachgeschaltete weitere Station (z.B. Verschleißstation)(2) vorgesehen. Zur Synchronisierung der Antriebe der Stationen ist vorgesehen, daß jeder Station ein gesonderter Antriebs-

motor (12,13) zugeordnet ist, und daß die Synchronisierereinrichtung rechnerisch arbeitet und eine zentrale Recheneinheit (14) aufweist, welche mit den Antriebsmotoren in Wirkverbindung steht. Den Stationen sind jeweils Meßwertaufnehmer (19,20,31,32) zugeordnet, deren Meßwerte der zentralen Recheneinheit zugeleitet werden, so daß dann die Synchronisierung erfolgen kann.





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 96 10 6242

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
X Y	US 4 554 774 A (Y. MIYASHITA ET AL.) * Spalte 3, Zeile 15 - Spalte 6, Zeile 48; Abbildung 3 *	1-4 5	B67C7/00 H02P7/74
Y	--- DE 43 06 307 A (SIEMENS AG) * Spalte 1, Zeile 67 - Spalte 3, Zeile 55 *	5	
X	--- DE 94 03 763 U (KRONES AG HERMANN KRONSEDER MASCHINENFABRIK) * das ganze Dokument *	1,2	
A	--- PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 13, no. 113 (E-729), 17.März 1989 & JP 63 283498 A (MEIDENSHA ELECTRIC MFG CO LTD), 21.November 1988, * Zusammenfassung *	5	
A	--- DE 33 47 113 A (SKF GMBH) * Seite 4, Zeile 14 - Seite 5, Zeile 29 * -----	5	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)
			B67C H02P
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort DEN HAAG		Abschlußdatum der Recherche 28.Oktober 1996	Prüfer Smolders, R
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

EPO FORM 1500 03.92. (P04 CO2)



EP 96 106 242 - 1

	GEBÜHRENPF LICHTIGE PATENTANSPRÜCHE
<p>Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.</p> <p><input type="checkbox"/> Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden.</p> <p>nämlich Patentansprüche:</p> <p><input type="checkbox"/> Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG
<p>Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.2em; margin-top: 20px;"><i>Siehe Ergänzungsblatt B</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.</p> <p>nämlich Patentansprüche:</p> <p><input type="checkbox"/> Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen.</p> <p>nämlich Patentansprüche:</p>	



Europäisches
Patentamt

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

- 1) Ansprüche 2-4: Antriebsmotoren mit Messwertaufnehmer.
- 2) Anspruch 5: Speichereinrichtung für Elektrische Energie.

Ein Vorrichtung zum Füllen und Verschließen von Gebinden gemäß Anspruch 1 ist aus US4554774 und DE9403763U bekannt; wegen der Einzelheiten siehe den Recherchenbericht. Die von diesem Anspruch abhängigen Unteransprüche bilden 2 Anspruchsgruppen, die miteinander nichts weiter gemeinsam haben als eben die bekannten Merkmale diesem Anspruch. Die Erfindungen sind offensichtlich nicht untereinander in der Weise verbunden daß sie über gemeinsame Erfindungselemente eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen (nicht Einheit a posteriori).

Die Recherche wurde außer für den Anspruch 1 nur für die Anspruchsgruppe 1 (Ansprüche 2-4) durchgeführt.